

Bebauungsplan

BUCH-SÜDOST I

1. ÄNDERUNG

FÜR TEILE DER PARZELLEN 5490, 5495/1, 5508 UND 5509

Bezugsplan: Buch-Südost I

gen. durch das Reg.-Präs. Nord-württ. am 27.12.1967
Nr. 1 5 - Ho - 2210 - 3.33 Bietigheim

Beilagen: Gestaltungsplan im Sinne des § 111 (1) 4 LBO

Lageplan M 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung ~~1962~~ 1968

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 BAULICHE NUTZUNG (§§ 1 - 15 und 16 - 21 BauNVO)

1.11 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung (GRZ - GFZ - Z)

Nach Planeinschrieb

1.2 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

jeweils nach Planeinschrieb:

1.21 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) (o)

1.22 besondere Bauweisen nach § 22 Abs. 4 BauNVO:

a) Gartenhofhäuser i. S. des § 17 Abs. 2 BauNVO (ghh)
in geschlossenen Reihen ohne Längenbeschränkung

b) Gebäudegruppen (gg) ohne Längenbeschränkung, sonst
i. S. der offenen Bauweise

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1 b BBauG)

1.31 Für die Stellung der baulichen Anlagen gilt die Einzeichnung im Lageplan als Richtlinie.

1.32 Die Gebäude sind parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen.

1.33 Bei Satteldächern gilt die eingetragene Firstrichtung verbindlich.

1.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1 d BBauG)

Die im Lageplan eingeschriebenen Fußbodenhöhen (Fertigboden) sind bindend.

1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 1 e und 12 BBauG)

1.51 Auf Grundstücken ohne besondere Festsetzung von Garagenplätzen sind die Garagen in der überbaubaren Fläche unterzubringen.

1.52 Auf Grundstücken mit festgesetzten Garagen und Stellplätzen sind die Garagen nur auf diesen Flächen zugelassen.

1.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND IHRE NUTZUNG (§ 9 (1) 2 BBauG und § 9 (1) 15)

Sichtflächen sind von jeglicher sichthindernden Nutzung freizuhalten. Eine Bepflanzung ist bis zu 60 cm Höhe zulässig.

~~1.7 VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 5 BBauG)~~

~~Außer den im Lageplan eingetragenen Flächen für Versorgungsanlagen enthält das 17-geschossige Hochhaus einen Wasserhochbehälter.
Gestrichen 29. 1. 1969~~

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 DACHFORM (§ 111 (1) 1 LBO)

Nach Planeinschrieb zwingend

2.2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE EINFRIEDIGUNGEN (§ 111 (1) 4 LBO)

Diese Festsetzungen werden im Gestaltungsplan zeichnerisch und schriftlich dargestellt.

AUFGESTELLT: BIETIGHEIM, DEN 29. 1. 1969
STADTPLANUNGSAMT

ERGÄNZT: BIETIGHEIM, DEN 20. 4. 1970
STADTPLANUNGSAMT

GEZ. GORMSEN

GEZ. GORMSEN

OBERBAURAT

OBERBAURAT

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER ABSCHRIFT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN DES STADTPLANUNGSAMTES VOM 29. 1. 1969, IN DER FASSUNG VOM 20. 4. 1970 BEURKUNDET:

BIETIGHEIM, DEN 1. MÄRZ 1971
BÜRGERMEISTERAMT

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG
ausgelegt vom 29. 9. 1969 bis 29. 10. 1969
Auslegung bekannt gemacht am 19. 9. 1969

Als Satzung gem. § 10 BBauG
vom Gemeinderat beschlossen
am 25. 11. 1969/22. 5. 1970

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Regierungspräsidium
Nord-Württemberg
mit Erlaß vom 27. 7. 1970 Nr. 13-2210-333-Bietigheim

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG
ab 7. 8. 1970 bis 7. 9. 1970

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht
am 7. 8. 1970

In Kraft getreten am 7. 8. 1970

Bietigheim, den 1. 3. 1971

Bürgermeisteramt:

gez. Mai